**Schutz- und Hygienekonzept für Vereine, gem. § 3 SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung**

Für die entsprechend § 3 der rechtsgültigen Verordnung haben die Verantwortlichen von Vereinen ein Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen, auszuhängen und auf Anforderung den zuständigen Behörden zu überlassen. Das Wort „haben“ bedeutet hier „müssen“, es besteht also eine Handlungspflicht!

Als kleine Handreichung haben wir etliche Beispielspunkte aufgelistet, die innerhalb des Konzepts behandelt werden sollten. Die Auflistung ist nur beispielhaft und nicht abschließend, denn natürlich muss ein individuelles Konzept auch die baulichen und organisatorischen Besonderheiten des jeweiligen Vereins berücksichtigt.

**So könnte ein Schutz- und Hygienekonzept für einige Vereine beispielhaft aussehen:**

**Allgemeine Regeln:**

* Ein Betreten des Sportgeländes ist bei Verdachtssymptomen wie Husten oder Fieber nicht gestattet.
* Treten diese Symptome innerhalb von 5 Tagen nach Betreten des Vereinsgeländes auf, ist der Verein zu informieren.
* Alle Mitglieder und deren Gäste haben sich beim Betreten der Sportanlage deutlich lesbar in eine Liste zur Anwesenheitsdokumentation entsprechend § 3 SARS-CoV-2-Infektionsverordnung einzutragen.
* Auf Begrüßungsrituale wie Abklatschen, Händeschütteln, Umarmungen etc. ist zu verzichten.
* Zur Minimierung von Ansteckungsgefahren gibt es im Außenbereich zwischen Sanitäranlagen und Küche einen Desinfektionsspender. Eine regelmäßige Händedesinfektion ist vorzunehmen.
* Personen, die sich weigern die Hygieneregeln zu befolgen, können von der Vorstandschaft auf Grundlage des Hausrechts des Geländes verwiesen werden.
* Beim Niesen/Husten hat dies in die Armbeuge zu erfolgen.
* Regelmäßiges Händewaschen mit Seife insbesondere beim Verlassen der Sanitäranlagen und Nutzung der dort vorhandenen Händedesinfektion sollte für alle selbstverständlich sein und ist zu befolgen!
* Zum Handtrocknen sind ausschließlich die bereitgestellten Papierhandtücher zu benutzen.

**Begegnungsminimierung:**

Um den ungewollt engen Kontakt an Engpässen zu vermeiden, gelten folgende Regeln im Radius von 1,5m um eine Tür/einen Durchgang. Dieser wird ggf. durch geeignete Mittel gekennzeichnet:

* Bei geschlossenen Räumen ist der Person, die einen Raum/Gebäude verlässt, Vorrang zu gewähren.
* Auf der Steganlage haben Personen die Richtung Land unterwegs sind, bzw. den Steg verlassen wollen, Vorrang gegenüber den betretenden Personen. Das entsprechende Ausweichen hat unter Nutzung der Seitenstege zu erfolgen.
* Gruppenbildungen auf dem Steg sind zu vermeiden Unterhaltungen sind an Land zu führen.
* Die Angelei (z.B. auf Köderfische) ist nur von den Seitenstegen oder vom Stegkopf (Ende Richtung Freiwasser) auszuüben. Der Hauptsteg ist freizuhalten.

**Aufenthalt in geschlossenen Räumen:**

* In geschlossenen Räumen ist ein Mund-Nasenschutz zu tragen
* Es dürfen sich maximal so viele Personen in einem Raum aufhalten, dass der Mindestabstand von 1,5 m zwischen allen Anwesenden gewährleistet ist.
* Es ist regelmäßig für ausreichende Durchlüftung zu sorgen (Fenster öffnen, Türen offenhalten)

**Training/Veranstaltungen:**

* Zusammenkünfte im Rahmen von Veranstaltungen (Begrüßungen, Ansprachen, Ehrungen) finden nur im Freien statt.
* Im Rahmen von Sieger-/Ehrungen ist auf Kontaktlosigkeit zu achten (z.B: Keine Übergabe von Ehrengaben Hand-in-Hand, sondern der Geehrte nimmt sie sich von einem Tisch)
* Bei Auftreten von Wartezeiten haben die Wartenden darauf zu achten, dass der Mindestabstand untereinander eingehalten wird.
* Das Hygiene- und Nutzungskonzept des VDSF LV Berlin-Brandenburg e.V. im Trainings- und Wettkampfbetrieb des Castingsports, Genehmigung Senatsverwaltung für Inneres und Sport, IV C 1, vom Mai 2020, ist zu beachten.